

1) die Beklagten zu verurteilen, daß sie die oben erwähnten Aufforderungen bei einer Strafe von 1000 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen hätten,

2) die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigung, eventuell 1600 M nebst 5% Zinsen vom Tage der Klageerhebung an (19. November 1892), zu verurteilen, und

3) das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Neben den in der Klageschrift begründeten allgemeinen Rechtsausführungen nahm sie in betreff des Thatbestandes zunächst auf die im Parteien-Einverständnisse beruhenden Thatfachen Bezug und machte außerdem folgendes geltend:

1) Die Versendung der drei Rundschreiben durch die Bestellanstalt sei in unverschlossenen Briefumschlägen, also öffentlich erfolgt. Die Oeffentlichkeit der Verbreitung sei übrigens auch aus der Zahl der Exemplare und der sonstigen Versendungsart, nämlich daraus zu folgern, daß die Versendung in einer Zahl von etwa 2900 Exemplaren und zwar mittels der Zettelpakete erfolgt sei, so daß auch die Geschäftsgehilfen vom Inhalte der Rundschreiben Kenntnis erlangt hätten, und daraus, daß durch die Anheftung der Zettellisten über den Pulken der Expedienten deren Inhalt auch demjenigen Teile des Publikums zugänglich geworden sei, das in den betreffenden Räumen verkehre, z. B. den Autoren.

2) Das Geschäft der Klägerin sei ein reines Kunstverlagsgeschäft, das bis zum Erlasse des ersten Sperre-Rundschreibens, soviel erinnerlich, niemals Erzeugnisse des Buchhandels bezogen habe. Es sei eine irrige Annahme der Beklagten, daß die Firma Artistische Union mit der Firma Mayer & Müller in Personalunion stehe; jedes der beiden Geschäfte habe einen selbständigen, eigenartigen und auch räumlich abgeordneten Betrieb. Daß beide Firmen sich in demselben Hause befänden, erkläre sich daraus, daß der gemeinschaftliche Gesellschafter beider Firmen Müller zugleich Mitinhaber dieses Hauses sei.

3) Die Klägerin habe sich niemals einer Preisschleuderei im Sinne der Maßnahmen der Beklagten schuldig gemacht, also niemals den vom Börsenvereine aufgestellten Rabattgrundsätzen zuwider gehandelt, auch niemals das Börsenblatt bezogen oder zu Inseraten benutzt, an den Vereinstanstellungen und -Einrichtungen niemals teilgenommen oder eine solche Teilnahme beansprucht.

4) Durch das Vorgehen des Börsenvereinsvorstandes gegen sie sei ihr ein erheblicher Schaden erwachsen; überhaupt bedrohe sie dieses Vorgehen mit dem Abbruch aller ihrer geschäftlichen Beziehungen mit anderen, und es werde ihr schließlich ihre geschäftliche Existenz vollständig untergraben.

Die Beklagten bestritten, objektiv oder subjektiv widerrechtlich gegen die Klägerin verfahren zu sein, und widersprachen den gegenteiligen Rechtsausführungen der Klägerin. Zu den tatsächlichen Behauptungen der Klägerin führten sie folgendes aus:

zu 1) bestritten sie, daß die Versendung der Rundschreiben in unverschlossenen Briefumschlägen erfolgt, und daß aus der Art der Versendung eine Oeffentlichkeit der Verbreitung zu folgern sei. Betreffs der Anheftung der Zettellisten über den Expedientenpulken bemerkten sie, daß sich der Verkehr mit Autoren und anderen Personen, die nicht zu dem im Baden laufenden Publikum gehörten, in den Kontoren und nicht an den Pulken der Expedienten zu vollziehen pflege.

Zu 2) bestritten sie, daß die Klägerin ein reines Verlagsgeschäft betreibe. Im übrigen sähen sie das Geschäft der Klägerin als in Personalunion mit demjenigen der Firma Mayer & Müller stehend an, schon um deswillen, weil der Gesellschafter Müller beiden Firmen angehöre, und folgerten hieraus zugleich, daß die Teilhaberschaft Müllers an der satzungsgemäß gesperrten Firma Mayer & Müller sie ohne Sechzigster Jahrgang.

weiteres auch zur Sperrung der Firma der Klägerin berechtige.

Alle übrigen Behauptungen der Klägerin unter 1) und 2) und deren Anführen unter 3) ließen die Beklagten unbestritten.

Zu 4) behielten sie sich die Erklärung vor, nachdem das Prozeßgericht mittels verkündeten Beschlusses die Verhandlung und Vorabentscheidung auf den Grund des Anspruchs beschränkt haben würde.

Außerdem führten die Beklagten in tatsächlicher Beziehung noch an, daß seit dem Vorstandswechsel im Jahre 1889 die Verleger-Erklärungen nur noch nach dem neueren Formulare herbeigezogen würden, durch welches die älteren Formulare tatsächlich außer Kraft gesetzt seien.

Im übrigen betonten die Beklagten, daß sie jede Verschuldung, insbesondere auch ein absichtlich rechtsverlegendes Verhalten bestritten, vielmehr jederzeit mit dem Bewußtsein gehandelt hätten, zu ihren Maßregeln, wie gegen die prinzipiellen Schleuderer überhaupt, so auch gegen die Klägerin im besonderen berechtigt zu sein.

Das Landgericht fand in Uebereinstimmung mit dem Urteil der V. Zivilkammer desselben Gerichts vom 7. Mai 1892 (im Prozesse Mayer & Müller gegen Seemann und Genossen) in dem Vorgehen des beklagten Börsenvereins-Vorstandes ein objektives Verschulden, verneinte dagegen auf Grund des von ihm hier als maßgebend erachteten Sächsischen Rechtes die Frage des subjektiven Verschuldens und gelangte damit zur kostensälligen Abweisung der Klage. Wenn es sich mit seiner Rechtsanschauung im teilweisen Widerspruch zu der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Juni 1890 setzt, so verdienen um so mehr die Urteilsgründe Beachtung, mit denen es das objektive Verschulden gerade aus diesem Reichsgerichtsurteile abzuleiten sucht.

Das Landgericht erkennt zunächst an, daß sich der Börsenvereins-Vorstand schon seit Erlaß des ersten der vorerwähnten drei Rundschreiben wieder der älteren wahlweisen Fassung der Verlegererklärungen bedient habe, wonach es den Verlegern freigestanden hätte, den ihnen vom Vorstande bezeichneten Firmen gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatte zu liefern. Allein das schütze die Beklagten nicht vor dem Vorwurfe der objektiven Rechtsverletzung. Abweichend vom Reichsgerichte nimmt das Landgericht an, daß, wenn einmal die Androhung vollständiger Lieferungssperre als wirksamstes Mittel des Boykotts nicht zu den zulässigen Kampfmitteln gerechnet werden dürfe, es dann dem Börsenvereins-Vorstande auch nicht erlaubt sein könne, die Ausstellung von Verleger-Erklärungen mit wahlweiser Verpflichtung zu betreiben. In dieser Hinsicht — aber auch im wesentlichen nur in dieser Beziehung — pflichte das Landgericht dem Bedenken Bährs in dessen Aufsatz »Ein Buchhändlerprozeß« (Grenzboten 51. Jahrgang Seite 319 u. ff., besonders Seite 325/326) gegen das Reichsgerichtsurteil bei. Nach Ansicht des Landgerichts führten die Erwägungen des Reichsgerichts gegen die Zulässigkeit der vollständigen Lieferungssperre zu der Folgerung, daß eine Verpflichtung zu solcher überhaupt nicht mehr, also auch nicht wahlweise betrieben werden dürfe. Der Klägerin dürfe unbedenklich zugestanden werden, daß die Reihenfolge der Aufforderung (»gar nicht« zu liefern an erster Stelle), trotz des alternativen Zusatzes, in dem Aufgeförderten nach wie vor zu der Annahme führen müsse, dem Börsenvereins-Vorstande sei es im Grunde genommen immer noch um Herbeiführung einer völligen Lieferungssperre zu thun, und der Aussteller der Erklärung werde seiner durch Unterschrift eingegangenen Verpflichtung am besten nur dann gerecht werden, wenn er vollständige Lieferungssperre gegen den ihm als Preisschleuderer Bezeichneten eintreten lasse. Sei aber eine solche Beeinflussung überhaupt unzulässig, so sei sie es auch in wahlweiser Form.